

BENUTZUNGSORDNUNG für die Schulturnhalle der Ortsgemeinde Birkenheide

§ 1 Allgemeines, Trägerschaft

Die Schulturnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Birkenheide. Soweit die Sportstätte nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Birkenheide benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des erstellten Belegungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2 Sinn und Zweck der Einrichtung

Die Einrichtung soll

- a) die Bedürfnisse des Schulsports sicherstellen,
- b) die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern und verbessern,
- c) allen Einwohnern eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung und Förderung im Rahmen des Vereins- bzw. Gruppensports ermöglichen,
- d) Wettkampfwertleistungen ermöglichen, soweit die Bauart der Halle dies zulässt.
- e) für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Birkenheide dienen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind

- a) die Albertine-Scherer Grundschule Birkenheide im Rahmen des Schulbetriebes,
- b) die in der Ortsgemeinde Birkenheide ansässigen Sportvereine und Sportgruppen, sowie die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Maxdorf.
- c) andere Vereine und Gruppen auf besonderen Antrag.
- d) Veranstaltungen des Trägers sind davon ausgenommen.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Schulturnhalle bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf und der Ortsgemeinde Birkenheide. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(2) Die Benutzung der Schulturnhalle wird von der Verbandsgemeinde Maxdorf in einem Belegungsplan (siehe § 5) geregelt.

(3) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle von Montag bis Freitag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:30 Uhr zur Verfügung. Am Samstag und Sonntag steht die Sporthalle von 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr für den allgemeinen Sportbetrieb zur Verfügung. Der Ausschank bei Wettkämpfen ist bis maximal 23:00 Uhr erlaubt. Die näheren Einzelheiten regelt der Belegungsplan.

(4) Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
- b) verantwortliche(r) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in),
- c) beabsichtigte Art der Nutzung,
- d) Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach Abs. 4 Buchst. e).

(5) In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.

(6) Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer

- a) die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt,
- b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
- c) eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) benennt,
- d) einen ordnungsgemäßen Übungs- und Wettkampfbetrieb sicherstellt,
- e) eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche nach § 10 abgedeckt sind.

(7) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

(8) Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt wird, dass der Benutzer

- a) die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder
- b) den ihm zugewiesenen Teil der Halle oder bei voller Benutzung die ganze Halle durch den Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht voll ausnutzt.

(9) Maßnahmen nach den Absätzen 5 oder 6 verpflichten die Ortsgemeinde Birkenheide nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Belegungspläne

(1) Die Benutzung der Sporthalle an den einzelnen Tagen richtet sich nach den Belegungsplänen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt werden. In diesem Belegungsplan ist vorrangig die Benutzung der Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt.

(2) Der Wettkampfbetrieb sowie von Sportverbänden veranstaltete Lehrveranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird jeweils nach Ende einer Spielsaison für die nächste Spielsaison festgelegt. Abweichende Regelungen können nur im Benehmen mit den Beteiligten getroffen werden.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Belegungspläne verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach einem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Die Benutzer der Schulturnhalle sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Sporthalle, so ist jede(r) Übungsleiter(in) für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Halle oder des benutzten Teils einer Halle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- (5) Die Sporthalle darf ohne den/die verantwortliche(n) Übungsleiter(in) nicht betreten werden.
- (6) Die Übungsleiter(innen) haben sich vor Benutzung der Sporthalle und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (6) Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde Birkenheide keine Haftung.
- (7) Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnung des Spielbetriebes

- (1) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (2) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und nur unter Aufsicht der Übungsleiter(innen) benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumlichkeiten der Sporthallen verbracht werden. Geräte sowie Einrichtungen der Sporthalle müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden.
- (3) Innenraum und Trainingsfeld der Sporthalle dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden, die nicht während des Weges zur Sporthalle getragen wurden. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen und während der Übungszeiten.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen nur von einer Person benutzt und nicht geknotet werden.
- (5) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (6) Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach ihrer Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme des Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu entlasten.
- (8) Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu dem Umkleieräumen sowie zu den Dusch- und Waschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.

(9) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und sämtliche Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(10) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie Fenster und Türen dürfen nur von den eingewiesenen Personen bedient werden.

(11) In der Sporthalle und ihren Nebenräumen, ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der kompletten Sporthalle verboten.

(12) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Birkenheide abzugeben.

(13) Während der Nutzungszeiten übt die Ortsgemeinde Birkenheide das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Kostenfreie Benutzung

(1) Die Sporthalle steht dem Schulsport sowie den Sportvereinen und Sportgruppen im Ortsgemeindegebiet für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes kostenfrei zur Verfügung.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligten Personen.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Birkenheide haben.

(4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

(5) Für andere Benutzer behält sich die Ortsgemeinde Birkenheide Sonderregelungen vor.

§ 9 Benutzungsgebühr

Näheres regelt die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung erlassene Entgeltordnung.

§ 10 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Birkenheide überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Birkenheide nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Birkenheide von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Birkenheide und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Birkenheide und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Birkenheide an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Siegmond Hein
Ortsbürgermeister

Anlage 1 der Benutzungsordnung – Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Benutzung der Schulturnhalle in Trägerschaft der Ortsgemeinde Birkenheide werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Zeitliche Staffelung der Nutzung

I a bei einmaliger Nutzung bis zu 2 Stunden

I b für jede weitere angefangene Stunde

II a bei regelmäßiger Nutzung (wöchentlich an einem oder mehreren Tagen bis zu 1 Stunde)

II b für jede weitere angefangene Stunde

§ 3 Nutzungsgruppen

Gruppe A: Albertine Scherer-Grundschule Birkenheide;

Gruppe B: örtliche Sportorganisationen aus der Ortsgemeinde Birkenheide

Gruppe C: übrige Sportvereine aus der Verbandsgemeinde Maxdorf

§ 4 Nutzungsentgelte

1. Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird kein Entgelt erhoben (Verrechnung).
2. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten der Gruppen A, B und C wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
3. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele, o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, wird kein Pauschalbetrag für die Nutzung der Schulturnhalle erhoben.
4. Für Nutzer von außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Maxdorf werden Energie-, Wasser- und Reinigungskosten analog den tatsächlichen Beträgen erhoben.

Hausordnung für die Schulturnhalle der Ortsgemeinde Birkenheide

1. Benutzungszeiten

1.1 Die Schulturnhalle der Ortsgemeinde Birkenheide sowie alle dazugehörigen Nebenräume stehen den Gruppen und Vereinen nur an den zugewiesenen Zeiten zur Verfügung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde.

2. Benutzergruppen

2.1 Die Gruppe soll aus mindestens 5 Teilnehmern, einschließlich Übungsleiter bestehen. Gruppen ohne Übungsleiter können die Schulturnhalle auch zu den zugewiesenen Zeiten nicht benutzen. Der Hausmeister ist angewiesen, in diesen Fällen die Hallen zu schließen.

2.2 Das Betreten der Umkleieräume und der Halle ist nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter (Gruppenleiter) gestattet. Bei Betreten der Schulturnhalle hat sich der Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen sowie der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen (vgl. 5.1).

2.3 Das Betreten der Halle und der Nebenräume, dazu zählen auch evtl. vorhandene Tribünen, mit Tieren ist nicht gestattet.

3. Technische Einrichtungen

3.1 Licht-, Beschallungsanlage sowie evtl. vorhandene Tribüneneinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister/Übungsleiter bedient werden. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

3.2 Bei Großveranstaltungen sind mit Rücksprache des Hausmeisters abweichende Regelungen möglich.

3.3 Mitgebrachte Tonanlagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Halle betrieben werden.

3.4 Sportgeräte etc. dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde aus den Hallen entfernt werden.

4. Verhalten in den Hallen

4.1 Alle Hallenbenutzer sind verpflichtet, eventuell anfallenden Abfall in die aufgestellten Behälter zu werfen. Der Gruppenleiter hat sich nach Ende der Übungsstunde zu überzeugen, dass kein Abfall in den Räumen hinterlassen werden.

4.2 Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenturnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Schuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht in den Hallen benutzt werden. Der Übungsleiter hat dies zu Beginn der Übungsstunde zu überprüfen.

4.3 Das Rauchen und Alkoholgenuss in der Schulturnhalle, in den Duschen und dem Umkleieräumen ist untersagt.

4.4 Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

4.5 Die Sportgeräte sind nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß auf die angewiesenen Stellplätze zurückzustellen.

4.6 Bei Veranstaltungen hat sich der Veranstalter nach Ende der Veranstaltung über den ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und Räume zu überzeugen.

5. Schäden

5.1 Schäden sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen und in das ausliegende Schadensbuch mit Datum, Uhrzeit und Namen des Meldenden einzutragen.

5.2 Für fahrlässig verursachte Schäden wird der Täter, bei nicht bekanntem Täter die Gruppe (Verein), haftbar gemacht.

6. Verstoß gegen die Hallenordnung

6.1 Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

6.2 Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hausmeister berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus den Hallen zu weisen.

6.3 Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe durch die Gemeinde von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Birkenheide, den 09.08.2017

Siegmond Hein
Ortsbürgermeister